

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Pflichten des Geschäftsführers bei drohender Insolvenz

Konfliktsituationen in Gesellschaften sind oft unvorhersehbar. Plötzlich gerät die GmbH wirtschaftlich in eine Schieflage. Die Bewältigung dieser Situation gehört nicht zum Alltagsgeschäft des Geschäftsführers. Oft ist nicht bekannt, dass und was zu tun ist. Allerdings gibt es hierzu klare gesetzlich festgelegte Pflichten für den Geschäftsführer. Die Verletzung der Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Insolvenzantrag zu stellen, kann gravierende persönliche Folgen für den betroffenen Geschäftsführer auslösen, nämlich:

- persönliche zivilrechtliche Inanspruchnahme durch Gläubiger oder die Gesellschaft selbst.
- strafrechtliche Inanspruchnahme nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbH-Gesetz

### Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrages

Die Grundlage der Geschäftsführerverpflichtung ist in § 64 GmbH-Gesetz geregelt. Demnach muss der GmbH-Geschäftsführer bei dem zuständigen Amtsgericht - Insolvenzgericht - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern beantragen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- wenn die Gesellschaft **zahlungsunfähig** ist und/oder
- die GmbH **überschuldet** ist

Beide Tatbestandsvoraussetzungen sollten durch eine enge Kooperation mit dem Steuerberater geklärt werden. Aber: Verantwortlich ist der Geschäftsführer, nicht der Steuerberater

### Zahlungsunfähigkeit

Von einer Zahlungsunfähigkeit ist auszugehen, wenn die Gesellschaft fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Um in dieser Frage Klarheit zu erlangen, muss die aktuelle finanzielle Situation analysiert werden. Wenn das verfügbare finanzielle Potenzial zum Begleichen der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, ist Handlungsbedarf angezeigt. Unter Berücksichtigung der Liquidität und der Fälligkeit der Verbindlichkeiten ist die finanzielle Prognose zu ermitteln und - sofern Zahlungseingänge zu erwarten sind - ein Finanzplan zu entwickeln. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die gesamte Vermögenslage der Gesellschaft. Wenn aus diesem Plan zu erkennen ist, dass fällige Verpflichtungen über einen Monat hinaus nicht bedient werden können, ist Zahlungsunfähigkeit gegeben.

Zahlungsunfähigkeit liegt regelmäßig auch dann vor, wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen völlig eingestellt hat. Woran ist der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit in der Praxis zu erkennen:

- Lieferantenrechnungen werden nicht zum Fälligkeitszeitpunkt beglichen
- Mahnungen häufen sich
- Mahnbescheidsverfahren werden eingeleitet
- fällige Löhne und Gehälter sowie Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht fristgerecht beglichen

- rückständige Mieten und Leasingraten
- Umsatzsteuerverbindlichkeiten
- überzogene Bankkonten
- Hingabe ungedeckter Schecks

### Überschuldung

Wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr ausreicht, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu decken, spricht man von Überschuldung. Eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten ist vorzunehmen. Die Bewertung der Ergebnisse hat die Fortbestehensprognose einzubeziehen. Grundlage hierfür ist das Unternehmenskonzept und die Finanzplanung.

### Ohne schuldhaftes Zögern

Die Verpflichtung zum unverzüglichen Handeln ergibt sich für den Geschäftsführer aus dem Gesetz und wird häufig übersehen. Haftungstatbestände ergeben sich also auch dann, wenn nicht sofort gehandelt wird. Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, hat der Geschäftsführer spätestens innerhalb einer Frist von **drei Wochen** Insolvenz anzumelden.

Gefährlich ist die Nichtbeachtung dieser Frist für den Geschäftsführer auch deshalb, weil ein Insolvenzverfahren auch von Gläubigern durch einen Fremdantrag in Gang gesetzt werden kann.

Die ordnungsgemäße Berücksichtigung der rechtlichen Pflichten bewahrt vor z.T. sehr weitgehenden persönlichen Konsequenzen und vor straf- und zivilrechtlichen Nachteilen, zumal ein rechtzeitig eingeleitetes Insolvenzverfahren Chancen für den Weg aus der Krise der GmbH bieten kann.

### Über den Autor



Rechtsanwalt  
Dr. jur. Hans-Michael Dimanski  
Tel.: (0391) 53 55 96-16  
E-Mail: dimanski@ra-dp.de